

**IHK**

Vereinigung der  
Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



Düsseldorf, 2005-01-26

**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in NRW zur Anhörung am  
1. Februar 2005 „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des  
Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in  
NRW zur Anhörung am 1. Februar.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Georg Crone-Erdmann

Anlage

**Leerseite**



Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen, Drucksachen 13/6348 und 13/6349**

Zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen bedanken.

Allerdings möchten wir unserer Verwunderung über die gesetzte Frist zu Stellungnahme zu dem Entwurf zum Ausdruck bringen. In einer derart kurzen Zeit, in die außerdem noch ein Jahreswechsel fiel, ist die sorgfältige Prüfung eines umfangreichen Gesetzentwurfs und insbesondere die Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen nur unter außerordentlich schwierigen Bedingungen vorzunehmen. Wir wären dankbar, wenn in Zukunft die Fristen entsprechend langfristiger gesetzt würden.

Zu dem Entwurf möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt in weiten Teilen die letzten Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wortgleich in Landesrecht. Dieses Vorgehen wird von Seiten der Industrie- und Handelskammern in NRW ausdrücklich begrüßt, da nur auf diese Art und Weise ein Auseinanderklaffen verschiedener landesrechtlicher und der bundesrechtlichen Regelungen und damit Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung verhindert werden können.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf in Ergänzung des bundesrechtlichen Rahmens weitere Regelungen, die den Vorstellungen der Wirtschaft entgegenkommen und daher nur befürwortet werden können.

Es finden sich allerdings auch Vorschriften, die verbesserungsbedürftig sind und in dieser Form nicht in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Dringenden Änderungsbedarf sehen wir immer noch im Bereich der Verbändebeteiligung.

Im einzelnen haben wir zu dem Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

**1. § 4 Abs. 3, Eingriffe in Natur und Landschaft:**

**a. Nr. 3**

Ausdrücklich begrüßen möchten wir, dass in § 4 Abs. 3 Nr. 3 festgelegt werden soll, dass als Eingriff **nicht** notwendige Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein gelten sollen.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass eine vergleichbare Vorschrift Eingang sowohl in

- § 48 d LSchG NW als auch in
- § 62 LSchG NW

finden müsste. Die vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 3 soll ja in ihrer Zielsetzung verhindern, dass Maßnahmen, die der Erhaltung der Schifffbarkeit des Rheins dienen sollen, deshalb nicht durchgeführt werden können, weil sie naturschutzrechtlich die Voraussetzungen eines Eingriffes erfüllen würden.

Zu § 48 d LSchG NW:

Das mit der beabsichtigten Änderung des § 4 Abs. 3. Nr. 3 angestrebte Ziel kann voll umfänglich nur dann erreicht werden, wenn zusätzlich eine rechtstechnische Klarstellung erfolgt, wonach die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen im Rhein keine Projekte und Pläne im Sinne des § 48 d Landschaftsgesetz sind.

Die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen in FFH-Gebieten sind nämlich nach den Bestimmungen des § 48 d Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Ziffer 11 bzw. Ziffer 12 Bundesnaturschutzgesetz zu bewerten. Es handelt sich deswegen um eine neben dem Tatbestand des Eingriffes parallel anzustellende Prüfung der jeweiligen Maßnahme.

Demzufolge sollte in § 48 d LSchG NW ein neuer Absatz 9 eingefügt werden, der wie folgt lauten könnte: „Notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein sind keine Pläne und Projekte im Sinne der Absätze 1 – 8“.

Zu § 62 LSchG NW:

Auch die Regelung des § 62 LSchG NW – entgegen der oben genannten vorgesehenen Bestimmung des § 4 Abs. 3 Nr. 3 – könnte unter Umständen dazu führen, dass notwendige Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden können. Denn § 62 verbietet alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können.

Daher muss auch hier klar gestellt werden, dass notwendige Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein nicht unter den Begriff der Maßnahme im Sinne des § 62 LSchG NW fallen.

Demzufolge sollte in § 62 ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der wie folgt lautet: „Als Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 gelten **nicht** notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein.“

**b. Nr. 7**

Wir befürworten ausdrücklich die Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 7, derzufolge es ebenfalls nicht als Eingriff gilt, wenn Flächen, die zunächst baulich und verkehrlich genutzt wurden und danach brach lagen, in der Folge erneut wirtschaftlich genutzt werden sollen. Damit werden sich die Unternehmen nicht mehr vor die Situation gestellt sehen, für Flächen, die nach einer wirtschaftlichen Nutzung brach gelegen haben und die nunmehr erneut genutzt werden sollen, Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen vornehmen zu müssen.

Allerdings sollte aus Gründen der Klarstellung auch aufgenommen werden, dass hierunter auch Flächen fallen, die zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt worden sind.

## 2. § 4 a Abs. 2, Verursacherpflichten bei Eingriffen:

Zu begrüßen ist auch die erklärte Absicht des Gesetzentwurfes, eine Entkopplung zwischen Eingriffs- und Kompensationsort vorzunehmen. Es erscheint aber fraglich, ob die vorgesehene Regelung diesem Ziel auch gerecht wird. Die vorgeschlagene Formulierung „in der betroffenen naturräumlichen Region“ führt einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff ein, der die Absicht des Gesetzgebers nicht hinreichend präzise erkennen lässt. So war es nach den Vorgaben des Bundesrechts schon immer zulässig, Ersatzmaßnahmen auch **außerhalb** des jeweiligen Landschaftsraumes durchzuführen (Landmann/Rohmer-Gellermann, § 19 BNatSchG, Rz. 11). Wenn eine Entkopplung landesrechtlich über diese Vorgaben hinaus zulässig sein soll, muss dies aus der Formulierung des Gesetzes auch hinreichend deutlich werden, was nach dem vorliegenden Entwurf u.E. nicht der Fall ist.

Angesichts der aus den bundesrechtlichen Vorgaben ableitbaren Voraussetzungen für die Vornahme von naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen – für zulässig gehalten werden z.B. Maßnahmen in der gleichen Region im planerisch-geographischen Sinn- würden wir es für ausreichend halten, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Ersatzmaßnahme an anderer Stelle als am Eingriffsort vorgenommen werden kann. § 4 a Abs. 1 S. 3 könnte wie folgt umformuliert werden: „In sonstiger Weise kompensiert ist ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen in gleichwertiger Weise ersetzt sind...“ Danach könnte ein neuer Satz 4 folgenden Inhalts angefügt werden: „Die Ersatzmaßnahme kann an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durchgeführt werden.“

Sollte dieser Vorschlag nicht umgesetzt werden, so muss der Begriff der „betroffenen naturräumlichen Region“ in § 3 b definiert werden, und zwar so, dass daraus die beabsichtigte Entkopplung von Eingriffs- und Kompensationsort unzweifelhaft ablesbar ist.

## 3. § 4 a Abs. 6, Sicherheitsleistung:

Diese Regelung sieht vor, dass die zuständigen Behörden eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Kosten der voraussichtlichen Kompensationsmaßnahmen verlangen können; dies ist nicht an weitere Voraussetzungen (z.B. Art und Umfang des Eingriffs) gebunden. Zur Begründung wird angeführt, dass insbesondere bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erhebliche Vollzugsdefizite bestünden.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass Vollzugsdefizite nicht zu Regelungen führen dürfen, die zu Lasten der Unternehmen gehen. Es erscheint auch mehr als zweifelhaft, dass die Leistung von Sicherheiten den Verwaltungsvollzug beschleunigen können sollte.

Wir halten die bisherige Praxis, derartige Sicherheitsleistungen, soweit notwendig, durch Vertrag zu regeln für vollkommen ausreichend. Die Vorschrift könnte daher in Gänze entfallen.

Sollte die Regelung nicht gestrichen werden, halten wir es für unabdingbar, die Forderung nach einer Sicherheitsleistung von Art und Umfang des Eingriffs abhängig zu machen. Zwar handelt es sich bei § 4 a Abs. 6 S. 1 um eine Ermessensvorschrift. Bis jetzt ist dieses Ermessen aber noch nicht ermessenslenkend eingeschränkt, was durch die vorgeschlagene Regelung erfolgen könnte.

In keinem Fall darf eine Sicherheitsleistung erhoben werden, wenn eine solche schon nach einer anderen Bestimmung (z.B. § 32 KrW-/AbfG oder § 12 Abs. 1 BImSchG) zu leisten ist.

#### **4. § 5 a, Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen:**

Diese Vorschrift sieht die Einführung eines sog. Ökokontos vor. Die Einführung des Ökokontos begrüßen wir ausdrücklich, da hierdurch Maßnahmen angerechnet werden können, die Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwillig leisten.

#### **5. § 11 Abs. 4, Beirat**

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für die Erweiterung des Beirates um vier weitere Mitglieder. Dies kann nicht der immer wieder geforderten Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren dienen. Sinnvoll wäre eine Reduzierung der Mitgliederzahl.

#### 6. §§ 12 – 12 b, Anerkennung und Mitwirkung von Verbänden:

Hier wird weiterhin – auch beim Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften - ein Mitwirkungsrecht **ausschließlich der Naturschutzverbände** vorgesehen.

Wir fordern erneut dringend, den Verbänden der betroffenen Branchen der Bodennutzer und insbesondere den Industrie- und Handelskammern als Sachwalter des Gesamtinteresses der Wirtschaft und Trägern öffentlicher Belange gleiche Rechte einzuräumen. Für die derzeit gesetzlich festgeschriebene Ungleichbehandlung gibt es keinerlei sachlichen Anknüpfungspunkt.

Ein Beteiligungsrecht auch der betroffenen Verbände der Naturnutzer findet sich z.B. im hessischen Naturschutzgesetz, wobei auch dort noch nicht alle betroffenen Branchen genannt sind.

**7. § 48 c, Schutzausweisung:**

Die vorgesehene Regelung ist aufgrund der Verwaltungsrechtsprechung notwendig und wird von uns begrüßt, da sie zu erheblich mehr Rechtssicherheit beiträgt.

I.4/Ra, 25.01.2004